

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
„Altenstädter Straße“**

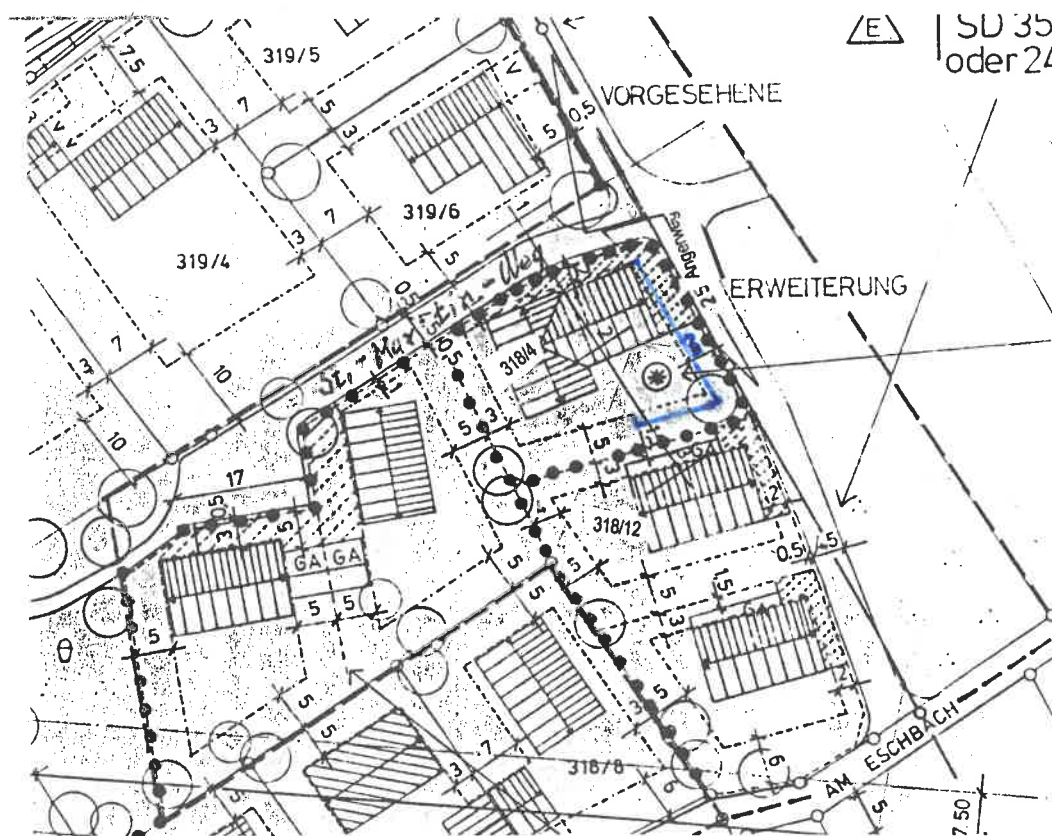
Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Altenstädter Straße“ vom 18.03./29.07.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.09.2002, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In § 6 Ziffer 8 wird Satz 3 „Für Fenster, Wintergärten, Türen, Giebel-, Kniestock- und Balkonverkleidungen sind nur Bauteile aus Holz zugelassen“ gestrichen.

§ 2

Die südliche Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 318/4 wird im östlichen Bereich auf einer Länge von 12,00 m auf einen Abstand von 3,60 m (anstelle 5,00 m) zum südlich angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 318/12 hin und die östliche Baugrenze auf einen Abstand von 3,00 m (anstelle 4,0 m) zum Angerweg hin festgesetzt, wobei dies im nachstehenden Planausschnitt – welcher den bisherigen Planteil ersetzt – dargestellt ist:



§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Der Gemeinderat Schwabbruck hat mit Beschluß vom 26.01.2004 dem Antrag der Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 318/4 die Zustimmung erteilt, damit auch Fenster, Türen usw. nicht zwingend aus Holz sein müssen und eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen im Süden und Osten des Grundstücks ermöglicht wird. Ortsplanerische oder sonstige Gründe stehen der Änderung nicht entgegen. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Schwabbruck, den 26.01.2004
Gemeinde Schwabbruck


Sporrer
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schwabbruck, den 27.04.2004
Gemeinde Schwabbruck

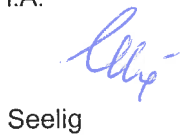

Sporrer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Gemeinderates Schwabbruck vom 26.01.2004.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Schwabbruck vom 26.04.2004 (§ 10 Abs. 1 BauGB).
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 10.05.2004 ist diese Bebauungsplan-Änderung am 10.05.2004 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Aushang erfolgte in der Gemeinde Schwabbruck und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt vom 10.05.2004 bis 26.05.2004.

Altstadt, den 07.10.2004
Verwaltungsgemeinschaft Altstadt
i.A.


Seelig

